

Zu § 8 Abs. 1 der Verordnung:

§ 15

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft und wird erstmalig angewandt zur Berechnung der Prämiensumme für das II. Quartal 1955.

Berlin, den 15. Dezember 1955

Amt für Wasserwirtschaft  
Prof. Dr. Musterle  
Leiter

**Anordnung  
über die Auszeichnungen  
in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung  
in der Deutschen Demokratischen Republik.**

**— Verfahrensordnung —**

**Vom 24. November 1955**

Im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird zur Förderung der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung für die Sicherung und Erhöhung der Rentabilität der Betriebe und die Verwirklichung des strengen Sparsamkeitsregimes folgendes angeordnet:

I.

Grundsätzliche Bestimmungen

§ 1

(1) Alle Vorschläge für die Verleihung von Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung sind nur nach gründlicher Diskussion mit den Belegschaften und auf ihren Beschluß hin einzureichen.

(2) Alle Auszeichnungen, die durch den Ministerrat, die Ministerien und Staatssekretariate m. e. G. sowie durch die Räte der Bezirke vorgenommen werden sollen, sind vor der Auszeichnung durch die betreffenden Kollegien bzw. Räte der Bezirke zu beraten.

§ 2

(1) Alle Vorschläge für Auszeichnungen sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen eingehend zu begründen und bis zum vorgeschriebenen Termin bei den genannten Organen einzureichen.

(2) Um eine qualitative Auswertung der Auszeichnungsunterlagen zu sichern, können unvollständige oder nach dem Einreichungstermin eingehende Vorschläge nicht berücksichtigt werden.

§ 3

Die übergeordneten Wirtschaftsorgane überprüfen gemeinsam mit den Gewerkschaften die Vorschläge in den Betrieben und fertigen hierüber ein Protokoll an, das Bestandteil der Beurteilungsunterlagen für die Verleihung der Auszeichnungen ist.

§ 4

Die Vorschläge für Einzelauszeichnungen sind durch Charakteristiken, die eine fachliche und gesellschaftliche Beurteilung ermöglichen, zu vervollständigen.

II.

Kollektivauszeichnungen

Wanderfahne des Ministerrates, des Ministeriums  
oder des Rates des Bezirkes

§ 5

In folgenden Industrie- und Wirtschaftszweigen sowie Industriegruppen wird ab I. Quartal 1956 an die Sieger i

im Wettbewerb der zentralgeleiteten volkseigenen und gleichgestellten Betriebe gemäß § 11 Abs. 1 der Ordnung der Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. November 1953 (GBl. S. 1133) die Wanderfahne des Ministerrates und die Ehrenurkunde „Republikieger im Wettbewerb“ verliehen:

A — Industrie und Verkehr:

Kategorie I

Steinkohlenbergbau;  
Braunkohlenbergbau;  
Brikettfabriken;  
Schwelereien und Kokereien;  
Kalibergbau;  
Schiefer- und Kaolinbergbau;  
Bergbaumaschinenbetriebe und Zentral Werkstätten;  
Wismut-Untertage-Betriebe;  
Wismut-Übertage-Betriebe;  
Wismut Aufbereitungsbetriebe;  
Erzbergbau;  
Eisen- und Stahlindustrie;  
Nichteisenmetallindustrie;  
Kraftwerke;  
Schwerchemie;  
Flüssige Brennstoffe;  
Ausrüstung für Schwerindustrie;  
Energemaschinenbau;  
Elektro- und Werkzeugmaschinenbau;  
Ausrüstung für chemische, keramische, Nahrungsmittel-, Textil- und polygraphische Industrie;  
Baustoffherstellende Industrie;  
Feuerfeste Industrie und Ofenbaubetriebe;  
Schiffbau;  
Reichsbahnausbesserungswerke;  
Bauindustrie (einschließlich Bezirks-Bau-Unionen);

Kategorie II

Traktoren- und Landmaschinenbau;  
Allgemeiner Maschinenbau;  
Elektrotechnik;  
Feinmechanik und Optik;  
Allgemeine Chemie und Kunststoffe;  
Gasversorgungsbetriebe;  
Energieversorgung (einschl. Energieverteilung);  
Wasserwirtschaft (Wasser- und Entwässerungswerke);  
Textil und Bekleidung;  
Leder;  
Holz- und Kulturwaren;  
Polygraphische Industrie;  
Glas und Keramik<sup>^</sup>  
Fleisch und Fette;  
Pflanzliche Erzeugnisse;  
Fischwirtschaft;  
Genußmittelindustrie;  
Zuckerindustrie;  
Pharmazeutische Industrie,  
Schifffahrt;  
Reichsbahnämter;  
Straßenbau und Straßenunterhaltung;  
Post;  
Fernmeldewesen;  
Funkämter;  
Nahverkehrs- und Reparaturbetriebe.

B — Land- und Forstwirtschaft:

Allgemeine volkseigene Güter;  
Tierzuchtgüter;  
Saatzuchtgüter;